

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Studiengang
„Stadtplanung und Stadtentwicklung“
(Urban Development and Planning)
an der Technischen Universität
Hamburg-Harburg**

Vom 30. März 2005

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 5. April 2005 die vom Hochschulsenaat am 30. März 2005 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 86), beschlossene Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ (Urban Development and Planning) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

Inhalt:

§ 1	Zugangsvoraussetzungen zum Studium
§ 2	Gliederung des Studiums, Fristen und Regelstudienzeit
§ 3	Modularität
§ 4	Studienleistungen
§ 5	Berufsbezogenes Praktikum
§ 6	Studienberatung
§ 7	Wesen und Zweck der Prüfung zum Master of Science
§ 8	Prüfungsanspruch
§ 9	Akademischer Grad
§10	Diploma Supplement
§11	Prüfungsausschuss
§12	Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
§13	Einstufung
§14	Prüfende
§15	Schriftliche Prüfungen
§16	Mündliche Prüfungen
§17	Studiennachweise
§ 18	Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
§ 19	Wiederholung der Prüfungen
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 22	entfällt
§ 23	entfällt
§ 24	Zulassung zur Prüfung zum Master of Science
§ 25	Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
§ 25 a	Vertiefungen
§26	Studienprojekt
§ 27	Abschlussarbeit
§28	Zeugnis
§ 29	Verleihung des akademischen Grades, Urkunde
§ 30	Ungültigkeit der Urkunde
§ 31	In-Kraft-Treten/Übergangsregelung

§1

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Der Zugang zum Studium im ersten Fachsemester des Master-Studiengangs „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ setzt voraus:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. den qualifizierten Grad eines Bachelor of Science der Fachrichtungen Stadtplanung oder Raum- und Umweltplanung oder einen gleichwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen oder deutschen Hochschule. Über die Kriterien der Gleichwertigkeit und ein entsprechendes Verfahren zur möglichen Herstellung der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Den Zugang zum Studium in einem höheren Fachsemester des Masters regelt § 13.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Master-Studiengang „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen vor der Immatrikulation das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder eine äquivalente Prüfung nachweisen.

(4) An die formale Qualifikation gemäß der Absätze 1 bis 3 können weitere Bedingungen geknüpft werden, die

- durch Gesetz über die Hochschulzulassung in Hamburg oder darüber hinaus
- durch eine Zulassungssatzung der TUHH festgelegt werden.

(5) Für die Zulassung ist weiterhin eine Erklärung darüber erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat weder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Prüfung zum Bachelor of Science oder zum Master of Science oder äquivalente Prüfung in derselben oder verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, noch sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§2

Gliederung des Studiums, Fristen und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen beträgt vier Semester.

(2) Zum Studium gehört ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von 12 Wochen.

(3) Das Nähere des berufsbezogenen Praktikums bestimmt gemäß § 5 die Praktikumsordnung.

(4) Für alle Fächer werden mindestens zweimal jährlich innerhalb folgender Prüfungszeiträume Prüfungstermine angeboten:

für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November,

für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat innerhalb des

veröffentlichten Anmeldezeitraumes zu erfolgen. Der Rücktritt von einer Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin erklärt werden.

(6) Bis zum Ende des zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraums müssen 75 ECTS-Punkte erworben sein, andernfalls gilt die Prüfung zum Master of Science als endgültig nicht bestanden. Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen.

§3

Modularität

- (1) Das Studium ist in Module aufgeteilt.
- (2) Module können sich aus unterschiedlichen Einheiten, die thematisch zusammengehören, zusammensetzen.
- (3) Für jedes Modul werden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und vorausgesetzten Module in Modulbeschreibungen benannt.
- (4) Jedem Modul sind Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte zugeordnet.
- (5) Die zum Master-Studiengang gehörenden Module sind dem im Anhang angegebenen Studienplan zu entnehmen.

Studienleistungen

(1) Die Studienleistungen werden in ECTS-Punkten gemessen. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, in welcher Form die Studienleistungen jeweils zu erbringen sind.

(2) Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

1. Vorlesung (VL)

In Vorlesungen wird der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt, die durch schriftliche Unterlagen unterstützt werden sollten.

2. Integriertes Seminar (IS)

In Seminaren soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefordert werden, sich überwiegend anhand der entsprechenden Fachliteratur über ein vom Verantwortlichen bestimmtes Thema zu informieren, sich im mündlichen Vortrag damit auseinander zu setzen und ihre Stellungnahme in der Diskussion zu verteidigen.

3. Zweistündige Übung (UE)

Übungen sind Veranstaltungen, in denen das Durcharbeiten von Lehrstoffen und die Vermittlung von Fertigkeiten unter Mitarbeit der Studierenden erfolgt.

4. Berufsbezogenes Praktikum (BP)

Berufsbezogene Praktika dienen der Einübung und Vertiefung im Studium erworbener Kenntnisse und Methoden in der Praxis. Die Auswahl der Praktikumsstelle ist gemäß dem Studienfortschritt an den Inhalten des Studiums zu orientieren. Das berufsbezogene Praktikum wird betreut.

5. Exkursion (EX)

Exkursionen dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit konkreten Projekten, Aufgaben und

Problemstellungen der Berufspraxis. Die Exkursion soll in der Regel seminaristisch vor- und nachbereitet werden.

6. Studienprojekte (SP)

Studienprojekte dienen der eigenständigen und integrierenden Auseinandersetzung mit realen, der Berufspraxis entlehnten Aufgaben. Studienprojekte werden in Gruppen bearbeitet.

7. Entwurf (EF)

Ein Entwurf beinhaltet die inhaltliche Auseinandersetzung mit einer konzeptionellen Aufgabe sowie die Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen bzw. Modellen und textlicher Erläuterung.

(3) Alle genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium. Der gesamte zeitliche Aufwand für eine Lehrveranstaltung wird durch die Zahl der ECTS-Punkte ausgedrückt.

(4) An der TUHH wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Danach wird jeweils eine Semesterwochenstunde gemäß dem folgenden Schlüssel in ECTS-Punkte umgerechnet:

Vorlesung (VL) 1 SWS	= 1,5 ECTS
zweistündige Übung (UE) 1 SWS	= 1,5 ECTS
Integriertes Seminar (IS) 1 SWS	= 1,5 ECTS
Berufsbezogenes Praktikum (BP) 1 Woche	= 1,0 ECTS
Exkursion (EX) 1 Exk. (5 Tage)	= 3 ECTS
Studienprojekt (SP) 1 SWS	= 1,5 ECTS
Entwurf (EF) 1 SWS	= 1,5 ECTS.

Für hier nicht gelistete Veranstaltungsformen ist die ECTS-Punktzahl dem Studienplan zu entnehmen.

(5) Lehrveranstaltungen können in Deutsch oder in Englisch abgehalten werden.

(6) Zu den Studienleistungen gehört außerdem eine Abschlussarbeit (§ 27).

§5

Berufsbezogenes Praktikum

Im jeweils zuständigen Studiendekanat ist ein Praktikantenamt zur Betreuung des berufsbezogenen Praktikums eingerichtet. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Verwaltung der Universität angeboten.

(2) Die Studienfachberatung wird durch das zuständige Studiendekanat organisiert. Insbesondere wird eine solche Studienfachberatung allen Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern angeboten (§51 Absatz 1 HmbHG).

(3) Studierende müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes mit der Anfertigung der Abschlussarbeit begonnen haben (§51 Absatz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§42 Absatz 2 HmbHG).

§7

Wesen und Zweck der Prüfung zum Master of Science

Der Master-Studiengang „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ bildet für berufliche Tätigkeitsfelder aus, die die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf diesem

Gebiet erfordern. Die Prüfung zum Master of Science bildet nach dem Bachelor of Science einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dieses Studiengangs. Dementsprechend soll durch die Prüfung zum Master of Science festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften und zusätzlichen Methoden- und Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§8

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht für die Studierenden, die für einen der Master-Studiengänge an der TUHH immatrikuliert oder immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer eine Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet.

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfung zum Master of Science wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§10

Diploma Supplement

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das „Diploma Supplement“.

§11

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Stadtplanung und Stadtentwicklung nimmt die durch die Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe des sonstigen akademischen Personals und
3. eine Studentin oder ein Student des Master-Studiengangs.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den beteiligten Studiendekanatsräten aus dem Kreis der an dem Studiengang Beteiligten für zwei Jahre gewählt, das studentische Mitglied und ihre oder seine Stellvertreterin für ein Jahr.

(3) Das Vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TUHH angehören müssen, werden von den beteiligten Studiendekanatsräten gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung und achtet darauf, dass die

Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifels- und Härtefällen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das Vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds oder bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.

(8) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§66 HmbHG) zuzuleiten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das Vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann. Hiervon ausgenommen ist der in § 19 Absatz 4 geregelte Fall.

(10) Über die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit (§ 60 Absatz 4 HmbHG) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§12

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

(1) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Ausgenommen hiervon ist die Abschlussarbeit. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen oder als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen, soweit sie gleichwertig sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Leistungen, die nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Studien- oder Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Über die Anrechnung oder Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung und Anrechnung von Studienleistungen sind innerhalb von sechs Wochen nach der Immatrikulation an der TUHH beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anträge gegebenenfalls nach Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen.

Die Abschlussarbeit muss von der TUHH ausgegeben werden.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des nach § 24 Absatz 2 erforderlichen berufsbezogenen Praktikums angerechnet.

(7) entfällt

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits in einem anderen Studiengang im Rahmen eines Studienabschlusses angerechnet worden sind, können bis zu einem Umfang von höchstens 15% der erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Mit der Anerkennung einer Studienleistung ist die Zuerkennung der entsprechenden Kreditpunkte verbunden.

§13 Einstufung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzung zur Aufnahme des Masterstudiums erfüllen, werden zum ersten Fachsemester eingestuft.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 12 weitere Studienleistungen nachweisen, werden in das n-te Fachsemester eingestuft, wenn sie die mit Abschluss des (n-1)-ten Fachsemesters zu erreichende Zahl von Kreditpunkten um nicht mehr als 10 unterschritten haben.

§14 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach hauptberuflich an der TUHH lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Privatdozentinnen oder Privatdozenten können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Obergeringenieurinnen oder Obergeringenieure, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Die Namen der Prüfenden und der Umfang der Prüfungsberechtigung sind universitätsintern zu veröffentlichen.

(3) Zu Prüfenden können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der TUHH sind; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§15

Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Sind keine zwei Prüfenden für das Prüfungsfach vorhanden, kann davon abgewichen werden. Eine oder einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung liegt in der Regel zwischen einer und drei Stunden.

(4) Die Aufsichtsführung während der Prüfung kann auf eine sachkundige Person übertragen werden.

(5) Die Studierenden haben sich auf Verlangen während der Prüfung auszuweisen.

(6) Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(7) Für schriftliche Prüfungen in Pflichtfächern gilt: Studierende, die gemäß der zeitlichen Vorgaben des Studienplans studieren, sollten nicht mehr als eine Prüfung pro Tag wahrnehmen müssen.

(8) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können schriftliche Prüfungen auch in der Form sonstiger schriftlicher Arbeiten, z. B. Hausarbeiten oder schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten und Projektberichte, abgehalten werden. Die Absätze 1, 2 und 6 gelten entsprechend. Die Absätze 3, 4, 5 und 7 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§16

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfenden abgenommen. Die Prüfenden führen das Prüfungsgespräch. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll.

(3) Die Studierenden werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Studierenden geprüft. Die Studierenden haben sich auf Verlangen während der Prüfung auszuweisen.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel je Prüfling 20 bis 40 Minuten; jede Kandidatin oder jeder Kandidat hat ein Anrecht darauf, mindestens 20 Minuten geprüft zu werden.

(5) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der oder dem Prüfenden und der oder dem zweiten Prüfenden oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung von der oder dem Prüfenden mitzuteilen.

(7) Mitglieder der TUHH sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die oder der Prüfende kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausschließen.

§17

Studiennachweise

(1) Durch einen Studiennachweis wird den Studierenden bescheinigt, dass sie an einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen und die wichtigsten Begriffe, Prinzipien und Methoden verstanden haben.

(2) Studiennachweise werden auf Grund von Kolloquien, Referaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen oder schriftlichen Ausarbeitungen erteilt. Die Form der Studien nachweise wird von den Prüfenden festgelegt.

(3) Studiennachweise sind unbenotet.

(4) In Fächern, für die ein Studiennachweis ausreichend ist, können die Studierenden auf Antrag eine Prüfung ablegen. Die Note wird im Zeugnis aufgeführt, geht aber nicht in die Gesamtbewertung ein.

§18

Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 und 1,3 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0 und 2,3 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 2,7; 3,0 und 3,3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7 und 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 4,3 und 5,0 = nicht bestanden
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mangel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen gewichteten Prüfungsleistungen nach

§25. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Als Gewichtungsfaktor dienen die ECTS-Punkte der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach dem Notenschema der Europäischen Union sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsches Notenschema	ECTS Notenschema
1.0 sehr gut (+)	A +
1.3 sehr gut	A
1.7 gut (4-)	B +
2.0 gut	B
2.3 gut (-)	C +
2.7 befriedigend (+)	C
3.0 befriedigend	D +
3.3 befriedigend (-)	D
3.7 ausreichend (+)	E +
4.0 ausreichend	E
4.3 nicht bestanden	FX
5.0 nicht bestanden	F

§19

Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungen, die mit 4,3 oder schlechter bewertet wurden, gelten als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Erfolgt die Prüfung schriftlich und wird die erste Wiederholungsprüfung mit 4,3 oder die zweite Wiederholungsprüfung mit 4,3 oder schlechter bewertet, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des schriftlichen Prüfungsergebnisses eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Vor der mündlichen Ergänzungsprüfung muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung ergibt sie die Note 4,0.

(3) Der freie Prüfungsversuch und die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (§ 60 Absatz 2 Nummer 13 HmbHG) finden keine Anwendung.

(4) Wird eine Studien- oder die Abschlussarbeit mit 4,3 oder schlechter bewertet, so kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit einem anderen Thema wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Sind alle Wiederholungs- und Ergänzungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Ist eine der Prüfungsleistungen nach § 25 endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung zum Master of Science endgültig nicht bestanden.

§20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

(2) Nach Abschluss der Prüfung zum Master of Science wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist das Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so muss die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung, etwa durch Stören, schuldig gemacht hat, kann nach vorheriger Abmahnung von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung eine Frist von vier Wochen für eine schrift-

liche oder mündliche Stellungnahme einzuräumen.

(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 sind nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 und 23 (entfallen)

§ 24

Zulassung zur Prüfung zum Master of Science

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt veröffentlichten Anmeldezeitraumes an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. der Nachweis des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Absatz 1 und eine Erklärung bezüglich § 8 Absatz 2;
2. der Nachweis über ein berufsbezogenes Praktikum von 12 Wochen Dauer. Dieser Nachweis ist dem Prüfungsamt spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfung vorzulegen.

(3) Die Zulassung erteilt das Zentrale Prüfungsamt. In zweifelhaften und strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind.

§25

Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören

1. das Modul Studienprojekt (§26) im Umfang von 15 ECTS-Punkten;
2. das Modul Entwurf im Umfang von 9 ECTS-Punkten;
3. schriftliche oder mündliche Prüfungen im Modul Recht und Organisation im Umfang von 9 ECTS-Punkten. Dies sind drei Fächer zu je 3 Punkten. Zu belegen sind

- a) das Fach „Vertiefung Planungsrecht“ und
- b) zwei weitere Fächer des Moduls.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen;

4. schriftliche oder mündliche Prüfungen im Modul Stadt und Region im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Dies sind fünf Fächer zu je 3 Punkten. Zu belegen sind
 - a) das Fach „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ oder „Regionalentwicklung“,
 - b) das Fach „Regionalökonomie“ oder „Stadt- und Regionalsoziologie“,
 - c) das Fach „Integrierte/stadregionale Verkehrsplanung“ oder „Stadttechnik“ sowie
 - d) zwei weitere Fächer des Moduls.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen;

5. schriftliche oder mündliche Prüfungen im Modul Projekt und Quartier im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Dies sind fünf Fächer zu je 3 Punkten. Zu belegen sind
 - a) das Fach „Projektentwicklung“,
 - b) das Fach „Konzepte und Strategien der Quartiersentwicklung“ sowie
 - c) drei weitere Fächer des Moduls.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen;

6. schriftliche oder mündliche Prüfungen im Modul Analyse und Methoden im Umfang von 9 ECTS-Punkten. Dies sind drei Fächer zu je 3 Punkten. Zu belegen sind drei Fächer des Moduls. Näheres ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen;
7. schriftliche oder mündliche Prüfungen im Modul Weitere Kompetenzen im Umfang von 3 ECTS-Punkten. Dies ist ein Fach zu 3 Punkten; Näheres ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen;
8. die Abschlussarbeit (§ 27) im Umfang von 30 ECTS-Punkten;
9. der Nachweis über ein berufsbezogenes Praktikum von insgesamt 12 Wochen Dauer im Umfang von 12 ECTS-Punkten;
10. der Nachweis über die Teilnahme an einer fünftägigen, seminaristisch begleiteten Exkursion im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

(2) Vorgesehene Prüfungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 werden einzeln abgelegt. Innerhalb dieser Module können maximal vier Prüfungen zu je zwei Kollegialprüfungen kombiniert werden. Der Umfang der Kollegialprüfung ist entsprechend doppelt so groß wie bei Einzelprüfungen. Die Kollegialprüfung soll inhaltliche Aspekte der zu prüfenden Fächer verknüpfen. Die Möglichkeit, schriftliche oder mündliche Prüfungen durchzuführen, bleibt unberührt. Die Zustimmung der beteiligten Lehrenden beider Fächer zur Prüfungsform Kollegialprüfung ist von den Prüflingen einzuholen.

(3) Prüfungen sollen in der Sprache abgehalten werden, in der das Fach unterrichtet wurde. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfung in der jeweils anderen Unterrichtssprache erfolgen. Insbesondere bei der Prüfungsform Klausur kann der entsprechende Antrag abgelehnt werden.

(4) Schriftliche Ausarbeitungen können in Deutsch oder in Englisch eingereicht werden.

(5) Alle in Absatz 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern.

§25a

Vertiefungen

(1) In Anlehnung an unterschiedliche Berufsbilder werden den Studierenden entsprechende Vertiefungen angeboten. Diese Vertiefungen bestehen aus Fächerkatalogen, welche den Inhalten des jeweiligen Berufsbildes entsprechen. Erfüllt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den jeweiligen Fächerkatalog, wird im Abschlusszeugnis ein entsprechender Zusatzeintrag über die Ableistung einer Vertiefung vorgenommen. Angebote für Vertiefungen werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses verabschiedet.

(2) Eine Verpflichtung zur Wahl einer Vertiefung besteht nicht.

(3) Der Umfang der zu erwerbenden ECTS-Punkte pro Modul bleibt unverändert.

§26

Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt dient der eigenständigen und integrierenden Auseinandersetzung mit realen, der Berufspraxis entlehnten Aufgaben. Neben der Vermittlung von Kenntnissen und von Methoden, deren systematischer Anwendung und Entwicklung sollen die Studierenden auch die praktische Anwendung der erlernten fachlichen Inhalte erproben. Die Entwicklung kommunikativer Fähigkeiten zur Zusammenführung unterschiedlicher Fachaspekte nimmt eine zentrale Stelle ein.

(2) Das Studienprojekt kann von jeder Hochschullehrerin und Privatdozentin oder jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der TUHH, die/der an dem Studiengang Stadtplanung direkt beteiligt ist oder dem Dekanat Bauwesen angehört, ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Das Studienprojekt wird in Gruppen bearbeitet. Die Gruppengröße sollte zwischen drei und fünf Personen liegen. Als Prüfungsleistung weisen die Gruppen in hochschulöffentlichen Vorträgen und einer abschließenden Projektdokumentation ihre Fähigkeit nach, Aufgaben der Stadtplanung fachgerecht zu bearbeiten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden kann auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgegrenzt werden. Die abschließende Projektdokumentation ist spätestens am letzten Tag desjenigen Semesters, in dem das Studienprojekt abgeschlossen wurde, abzugeben. Über Ausnahmen entscheidet die das Projekt betreuende Hochschullehrerin oder Privatdozentin oder der das Projekt betreuende Hochschullehrer oder Privatdozent.

(4) Das Studienprojekt wird von der das Projekt ausgebenden Hochschullehrerin oder Privatdozentin oder dem das Projekt ausgebenden Hochschullehrer oder Privatdozenten benotet. Die Bewertung bzw. Benotung ist in einem schriftlichen Gutachten zu erläutern; sie richtet sich nach dem Beitrag zum Gesamtergebnis der Arbeit, den Fähigkeiten zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten und dem Verständnis für das gesamte Studienprojekt sowie den fachlichen Kenntnissen.

§27

Abschlussarbeit

(1) Die Master-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Master-Studiengangs „Stadtplanung und Stadtentwicklung“. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit kann von den Studierenden einzeln oder zu zweit bearbeitet werden. Mit ihrer Bearbeitung kann erst begonnen werden, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat alle sonstigen Leistungen nach § 25 Absatz 1 erfüllt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Master-Arbeit ist in schriftlicher Form zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung

anzufertigen und kann von jeder Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin oder jedem Hochschullehrer und Privatdozenten der TUHH, die/der an dem Studiengang direkt beteiligt ist oder dem Dekanat angehört, das für den betreffenden Studiengang verantwortlich ist, ausgegeben und betreut werden. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Privatdozentinnen oder -dozenten der TUHH aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit nach Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben. Es muss sichergestellt sein, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder Privatdozentin oder -dozent des Studiengangs an der TUHH die Arbeit als zweite Prüfende oder zweiter Prüfer mitbetreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Master-Arbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs der TUHH betreut werden kann.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Master-Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit hat den Umfang einer sechsmonatigen ganztägigen Tätigkeit und wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. In Härtefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss der Bearbeitungszeitraum einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Ergebnisse der Master-Arbeit sind schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihr oder sein entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“.

(7) Die Master-Arbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden ist die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer.

(8) Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über das Ergebnis ihrer oder seiner Arbeit zu halten. Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache im Umfang von 15 bis 30 Minuten statt. Zuhörer können mit Zustimmung der Prüfenden und der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen werden. Der Vortrag und die Aussprache sind Bestandteil der Abschlussarbeit und bilden den Abschluss der Prüfung zum Master of Science.

§28

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Science ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in allen Einzelfächern erzielten Noten nach § 25 und die

Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der zuständigen Studiendekanin oder vom zuständigen Studiendekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der gewählte Studiengang und, soweit anwendbar, die gewählte Vertiefung anzugeben.

(2) Die Themen der Abschlussarbeit, des Studienprojekts und des Entwurfs werden in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis wird zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.

(4) Legen Studierende mehr als die in § 25 angegebenen Prüfungen ab, so sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ als weitere Prüfungsleistungen auf dem Zeugnis aufzuführen. Diese Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtpfungsleistung ein.

(5) Ist die Prüfung zum Master of Science nicht bestanden, so erteilt das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Master of Science endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie die zur Prüfung zum Master of Science noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§29

Verleihung des akademischen Grades, Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, durch die das zuständige Studiendekanat den akademischen Grad Master of Science verleiht. In der Urkunde wird der gewählte Studiengang angegeben.

(2) Die Urkunde wird zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.

(3) Die Urkunde wird von der zuständigen Studiendekanin oder vom zuständigen Studiendekan und vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang unterzeichnet und mit dem Siegel der TUHH versehen.

§ 30

Ungültigkeit der Urkunde

Wird die Prüfung gemäß §21 Absatz 4 für ungültig erklärt, spricht die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan die Aberkennung des akademischen Grades aus. Die Urkunde ist einzuziehen.

§31

In-Kraft-Treten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ der TUHH im Wintersemester 2005/2006 begonnen haben.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Studierende des Diplomstudiengangs „Stadtplanung“ eingeschrieben sind, gilt die Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Stadtplanung vom 15. September 1999 (Amtl. Anz. 2000 S. 3465), jedoch längstens bis zum 30. September 2012. Diese Studierenden können in den Master-Studiengang „Stadtplanung und Stadtentwicklung“ wechseln, soweit sie die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen. Der Wechsel ist unwiderruflich. Für bereits erbrachte Leistungen gelten die §§ 12 und 13.

Hamburg, den 30. März 2005

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 980

Studienplan Master Stadtplanung und Stadtentwicklung (Urban Development and Planning)

Anlage

	SWS	ECTS-Punkte	Veranstaltungsart	Pflicht/Wahlpflicht	Semester (ggf. empfohlen)
Modul Recht und Organisation					
Vertiefung Planungsrecht	2	3	VL	P	
<i>Verpflichtend sind 2 der folgenden Fächer.</i>					
Stadttechnik im Kontext von Globalisierung und Liberalisierung	2	3	VL	WP	
Europäisches Planungsrecht	2	3	IS	WP	
Recht der Infrastrukturen	2	3	VL	WP	
Städtische und kommunale Finanzen	2	3	IS	WP	
Management in der Immobilienwirtschaft	2	3	VL	WP	
Betrieb und Management von Verkehrssystemen	2	3	VL	WP	
Planungstheorie und -methodik	2	3	VL	WP	

Modul Stadt und Region					
Stadtplanung und Stadtentwicklung oder Regionalentwicklung	2	3	IS	P	
Integrierte/stadtregionale Verkehrsplanung oder Stadttechnik: Energie/ Wasser in der Stadt	2	3	VL	P	
Regionalökonomie oder Stadt- und Regionalsoziologie	2	3	IS	P	
<i>Verpflichtend sind 2 der folgenden Fächer.</i>					
Geschichte der Stadtentwicklung	2	3	IS	WP	
Stadtmarketing, Büro- und Gewerbeplanung	2	3	IS	WP	
Genesen zukunftsfähiger Raumstrukturen und Nutzungsmuster	2	3	IS	WP	
Landschaftsplanung und Tourismus	2	3	VL	WP	
Stadtregion und Nachhaltigkeit	2	3	IS	WP	
Güterverkehr und Logistik	2	3	VL	WP	

Modul Projekt und Quartier					
Projektentwicklung	2	3	VL	P	
Konzepte und Strategien der Quartiersentwicklung	2	3	IS	P	
<i>Verpflichtend sind 3 der folgenden Fächer</i>					
Stadtebauliche Denkmalpflege	2	3	IS	WP	
Wohnen in der Stadt	2	3	VL	WP	
Evaluation und Re_Vision von Stadtentwicklungsprojekten	2	3	IS	WP	
Lokale Ökonomie	2	3	IS	WP	
Theorie des Städtebaus	2	3	VL	WP	
Theorie der Freiraumplanung	2	3	VL	WP	

Modul Analyse und Methoden					
<i>Verpflichtend sind 3 der folgenden Fächer</i>					
Methoden der Entscheidungsunterstützung	2	3	VL	WP	
Computergestützte Visualisierungs- und Konstruktionsmethoden	2	3	IS	WP	
Monitoringsysteme, Raumbewertung und Nutzungsanalysen	2	3	IS	WP	
Experimentelle GIS-Methoden	2	3	IS	WP	
Forschungskonzepte in der Stadtplanung	2	3	IS	WP	
Statistik und SPSS	2	3	VL	WP	
Öffentlicher Raum Analyse und Monitoring	2	3	IS	WP	
Methoden und Strategien der Raum- und Umweltentwicklung	2	3	IS	WP	
Verkehrsmodellierung und Verkehrsforschung	2	3	UE	WP	

Modul Weitere Kompetenzen					
<i>Verpflichtend ist 1 der folgenden Fächer</i>					
Moderation und Diskussion	2	3	UE	WP	
Rhetorik	2	3	UE	WP	
Business Planning	2	3	VL	WP	
Karrieremanagement	2	3	IS	WP	
Humanities (Soft skills)	2	3	IS	WP	

Modul Studienprojekt	10	15	SP	P	1 + 2 (empf)
Modul Entwurf	6	9	EF	P	3 (empf)
Modul Exkursion		3	EX	P	2
Modul Master-Arbeit (Master-Thesis)	20	30		P	4
Modul Berufsbezogenes Praktikum		12	BP	P	2 + 3 (empf)